

# Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - Kunsttext

## Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

StF: LGBl.Nr. 78/2021

## Änderung

LGBl.Nr. 82/2021

## Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, Nr. 33/2021 und Nr. 90/2021, wird verordnet:

## Text

### § 1

#### **Gastgewerbe**

(1) Über § 7 Abs. 2 und 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) hinaus darf der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe an einen Verabreichungsplatz nur

- a) maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
- b) Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,

zuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für

- a) gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gemäß § 8 Abs. 6 Z. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV und
- b) das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen
  1. von Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV,
  2. der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreuten Ferienlagern gemäß § 15 der 6. COVID-19-SchuMaV,
  3. von Fach- und Publikumsmessen gemäß § 17 der 6. COVID-19-SchuMaV und
  4. von Gelegenheitsmärkten gemäß § 18 der 6. COVID-19-SchuMaV.

### § 2

#### **Zusammenkünfte**

Abweichend von § 14 Abs. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV sind Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen und im Freien nur mit bis zu 500 Teilnehmern zulässig.

### § 3

#### **Gelegenheitsmärkte**

Abweichend von § 18 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV ist der Ausschank von alkoholischen Getränken und die Konsumation mitgebrachter alkoholischer Getränke im Rahmen von Gelegenheitsmärkten unzulässig.

§ 4

**Verweise**

Verweise auf die 6. COVID-19-SchuMaV beziehen sich auf die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 568/2021.

§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, LGBl.Nr. 82/2021, tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft.